

Sommerhitze

Wenn der Arbeitsplatz zur Sauna wird

Mit steigenden Temperaturen werden regelmäßig auch die Anfragen zum Thema „Hitze am Arbeitsplatz“ dringlicher: Darf die Temperatur die 26 Grad-Grenze überschreiten? Ist der Arbeitgeber nicht zu Vorkehrungen verpflichtet? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit die Temperaturen erträglich bleiben? Wir beantworten in dieser Ausgabe Eure Fragen, welche Schutzmaßnahmen der Arbeitgeber im Betrieb umzusetzen hat und wo der Betriebsrat mitbestimmen kann.



Themen dieser Ausgabe:

Interview mit Hans-Jürgen Urban:
Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Technische Regel für Arbeits-
stätten ASR A3.5 Raumtemperatur

Wichtige Infos für Betriebsräte

Beispielhafte Maßnahmen bei hohen
Außentemperaturen



HANS-JÜRGEN URBAN

ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und unter anderem zuständig für den Bereich Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz

Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Arbeitsstätten-Regel A3.5 Raumtemperatur

Im Sommer kann es in Fabrikhallen und Büros unerträglich warm werden. Gibt es eine Grenze des Zulässigen?

Urban: Ja, auf jeden Fall! Die Grenzen sind in der Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur festgelegt. Grundsätzlich gilt: Die Temperatur in Arbeitsräumen soll 26 Grad Celsius nicht überschreiten. Höhere Temperaturen als 26 Grad sind nur zulässig, wenn die Außentemperatur auch die 26 Grad-Marke gerissen hat und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen installiert sind. Dazu gehören Jalousien oder Sonnenschutzfolien an den Fenstern oder auch Tisch- und Standventilatoren für Büros oder Deckenventilatoren in Werkshallen.

Und wenn diese Bedingungen erfüllt sind? Müssen die Beschäftigten einfach die Hitze aushalten?

Urban: Nein - es gibt weitere Anforderungen. Ist es wärmer als 26 Grad, soll etwa durch Nachtauskühlung oder Getränkeversorgung die Beanspruchung der Beschäftigten gemindert werden. Bei mehr als 30 Grad ist dies in jedem Fall zu tun. Wird die 35 Grad-Grenze überschritten, ist die Halle ohne Maßnahmen wie etwa Luftduschen oder Entwärmungsphasen nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Betriebsräte sollten auf die Einhaltung

achten und mit dem Arbeitgeber Regelungen vereinbaren. Der Maßnahmenkatalog in der Arbeitsstätten-Regel hilft hierbei.

Gibt es Ausnahmen?

Urban: Ja, Ausnahmen gibt es dort, wo der Wärmeinfluss betriebstechnisch bedingt ist. Etwa bei der Arbeit am Hochofen. Hier gelten besondere Anforderungen wie sie in der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 13.1 für Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung beschrieben sind.

Gute Arbeit braucht klare Regeln!

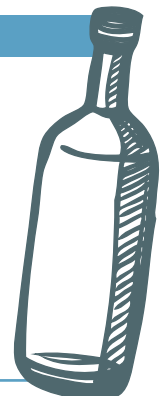
Auf welche rechtlichen Grundlage stützen sich die Vorgaben zur Raumtemperatur?

Urban: Die Arbeitsstätten-Regel A3.5 zur Raumtemperatur ist entscheidend, wenn es am Arbeitsplatz heiß wird. Sie basiert auf der Arbeitsstättenverordnung und wird vom Arbeitsstättenausschuss erarbeitet – mit aktiver Beteiligung der Gewerkschaften. Unsere Erfahrung zeigt: Gute Arbeit braucht klare Regeln – auch bei Hitze! Da geht nichts im Selbstlauf. Und wir brauchen Kolleginnen und Kollegen, die die Regeln kennen und sich im Betrieb um die Umsetzung kümmern!

Getränke

Bei der letzten Überarbeitung der ASR Raumtemperatur (ASR A3.5) wurde dem Thema „Bereitstellung von Getränken“ besondere Bedeutung gegeben. Absatz 5, Ziffer 4.4 der ASR stellt klar:

1. Bei Lufttemperaturen in Arbeitsräumen zwischen 26 Grad und 30 Grad **sollen** geeignete Getränke bereitgestellt werden. Wenn ein Arbeitgeber die Getränkebereitstellung umgehen will, muss er dafür also zwingende Gründe anführen.
2. Bei mehr als +30 Grad in Arbeitsräumen **müssen** geeignete Getränke bereitgestellt werden.
3. Was geeignete Getränke sind, ist nicht abschließend geregelt. Bei ihrer Auswahl hat der Betriebsrat gemäß § 87 (1) 7 BetrVG daher mitzubestimmen.



Betriebliche Praxis

Wichtige Infos für Betriebsräte!

Grundsätzliches

Die Arbeitsstättenverordnung fordert grundsätzlich eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur (Anhang 3.5). Was darunter zu verstehen ist, definiert die [ASR A3.5](#). Hier werden nicht nur Mindesttemperaturen fixiert, sondern auch Temperaturobergrenzen bestimmt. Vorgeschrieben ist unter anderem, dass die Lufttemperatur am Arbeitsplatz 26 Grad nicht überschreiten soll. Ausnahmen sind zulässig, wenn erhebliche betriebstechnisch bedingte Wärmeeinflüsse vorliegen. In diesem Fall muss der Betriebsrat klären, ob bzw. welche Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Beanspruchung notwendig sind. Beispiele für Gestaltungsmaßnahmen (etwa für sog. Hitzearbeit) liefern die Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere die [DGUV Information 213-002](#). Dort wird außerdem erläutert, wie besondere Belastungen durch Lufttemperatur, Arbeitsschwere oder Bekleidung berücksichtigt werden können.

Für Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen und Erste-Hilfe-Räume fordert die ASR A3.5 die Einhaltung einer Lufttemperatur von mindestens 21 Grad und höchstens 26 Grad (für die Dauer der Nutzung). Die ASR definiert außerdem Anforderungen an Thermometer, Messgenauigkeit und Messpunkte.

Anforderungen an Wärmeschutz

Von den zuvor genannten Ausnahmen abgesehen, ist die Überschreitung von 26 Grad in Arbeitsräumen grundsätzlich nur zulässig,

- ▶ wenn die Außenlufttemperatur über 26 Grad beträgt (Sommerhitze),
- ▶ wenn beim Einrichten der Fabrikhallen und Büros auf den sommerlichen Wärmeschutz geachtet wurde und
- ▶ Fenster, Glaswände usw. mit geeigneten Sonnenschutzsystemen ausgestattet sind.

Ist dies nicht der Fall, kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber geeignete Maßnahmen verlangen, um den notwendigen Wärmeschutz herbeizuführen.

Temperaturschwellen in der ASR und was sie bedeuten

Die ASR A3.5 definiert drei Temperaturschwellen, bei deren Überschreitung jeweils Maßnahmen zu treffen sind: 26 Grad, 30 Grad und 35 Grad.

1. Steigt die Lufttemperatur trotz Einhaltung der vorgenannten Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz auf über 26 Grad, sollen vom Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen getroffen werden (d. h. er muss dies tun, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen). Technische und organisatorische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die ASR gibt einen Überblick über geeignete Maßnahmen (siehe Kasten auf Seite 4). Bei der Maßnahmenauswahl selbst hat der Betriebsrat mitzubestimmen.

Ein besonderes Augenmerk ist bei der Überschreitung der 26 Grad-Grenze geboten,

- ▶ wenn schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
- ▶ wenn besondere Schutzkleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe behindert oder,
- ▶ wenn es sich um gesundheitlich vorbelastete oder besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere) handelt.

In solchen Fällen muss der Betriebsrat zum Schutz der Gesundheit gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen als die im Kasten auf Seite 4 verlangen.

Dies könnten z. B. Tätigkeiten mit geringerer Arbeitsschwere in kühleren Räumen sein.

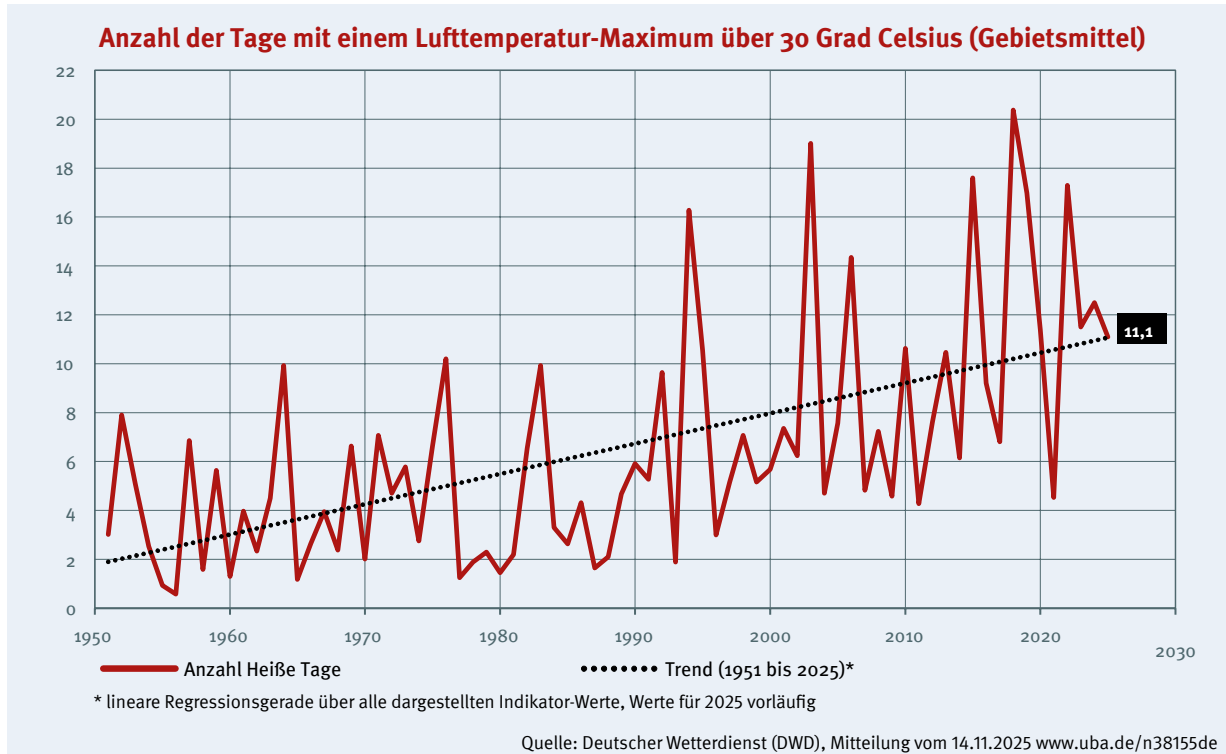
2. Steigt die Lufttemperatur auf über 30 Grad an, müssen auf jeden Fall Maßnahmen zur Minderung der Beanspruchung ergriffen werden. Auch hier gilt: Die Auswahl unterliegt der Mitbestimmung.

3. Wird die 35 Grad-Marke überschritten, so ist der Arbeitsraum für die Zeit der Temperaturüberschreitung nicht mehr als solcher geeignet. Ausnahme: Es werden Schutzmaßnahmen wie bei Hitzearbeit durchgeführt. Technische Maßnahmen sind z. B. Luftduschen, organisatorische Maßnahmen sind beispielsweise Entwärmungsphasen oder Hitzepausen. Diese sollten in kühleren Räumen zur Aufnahme geeigneter Getränke genutzt werden. Die DGUV Information zu Hitzearbeit (213-002) empfiehlt bei Raumtemperaturen bis 45 Grad und maximal 40% Luftfeuchtigkeit Entwärmungsphasen von 15 Minuten pro Stunde.



Guter Hitzeschutz ist präventiv, nicht reaktiv

Arbeitsplätze langfristig fit machen



Der Klimawandel führt dazu, dass Hitzeperioden häufiger, intensiver und länger werden. Damit wird der Schutz vor Hitze am Arbeitsplatz zu einer dauerhaften Aufgabe der Arbeitsgestaltung. Es kann also nicht mehr darum gehen, einen einzelnen Hitzesommer abzufedern. Vielmehr braucht es Maßnahmen, die wirksame Lösungen für hohe Temperaturen darstellen.

Hitzeschutz beginnt vor dem Sommer

Arbeitgeber sind verpflichtet, Gefährdungen durch Hitze "vorausschauend", also bereits in der Planungs- und Organisationsphase von Arbeitsplätzen, Arbeitszeiten und Arbeitsabläufen in den Blick zu nehmen. Stellen sie in der Beurteilung fest, dass eine Gefährdung vorliegt, müssen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung umgesetzt werden. Dies betrifft auch die baulichen Voraussetzungen (siehe dazu Abschnitt 4.1 Absatz 1 der ASR A3.5).

Sinnvolle Maßnahmen für vorausschauenden Hitzeschutz sind insbesondere

- ▶ Bauliche Maßnahmen zum Wärmeschutz: etwa Verschattung durch von Arbeitsplätzen außenliegenden Sonnenschutz, Dämmung, Begrünung und die Installation von technischer Kühlung oder Lüftung,

- ▶ die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Entscheidungswege, um die Einbindung des Betriebsrats bereits in der Planungs- und Einrichtungsphase sicherzustellen
- ▶ vorbereitete betriebliche Maßnahmenpläne (sog. Hitzeschutzpläne)

Rolle des Betriebsrats

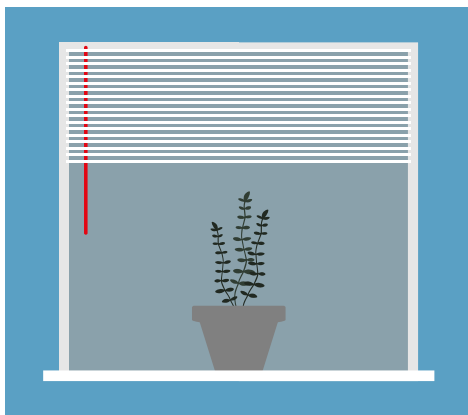
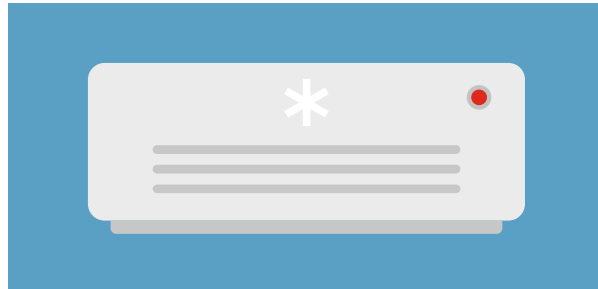
Hitzeschutz ist eine dauerhafte Aufgabe für gute Arbeitsgestaltung geworden. Der Betriebsrat kann frühzeitig die anzunehmenden Hitzetage und ihre Auswirkungen ansprechen und mit seinem Mitbestimmungsrecht (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG) dafür sorgen, dass Sommerhitze in der Gefährdungsbeurteilung angemessen berücksichtigt wird. Außerdem hat er die Möglichkeit, auch in der Maßnahmenauswahl seine Mitbestimmung zu nutzen. Dabei kann er die Erfahrungen und Ideen der betroffenen Beschäftigten einbringen. Gerade im Sommer bietet sich dann immer die Möglichkeit, die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu prüfen und bei Bedarf Verbesserungen für kommende Jahre einzufordern.

Beispielhafte Maßnahmen bei hohen Außentemperaturen aus der ASR A3.5

Kommt es vor Ort zu hitzebedingten Belastungen, hat der Arbeitgeber Maßnahmen nach dem TOP Prinzip umzusetzen. Somit haben technische Maßnahmen vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen Vorrang.

Technische Maßnahmen (Vorrang):

- ▶ Verschattung durch effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- ▶ effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
- ▶ Reduzierung von Wärmestrahlung (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)



Organisatorische Maßnahmen:

- ▶ Lüftung in den frühen Morgenstunden
- ▶ Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Verlagerung von Arbeitszeiten
- ▶ Festlegung zusätzlicher oder verlängerte Pausen und/oder Entwärmungsphasen
- ▶ Reduzierung körperlich belastender Tätigkeiten,

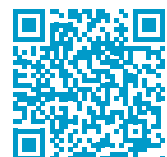
Personenbezogene Maßnahmen (ergänzend):

- ▶ Nutzung von Ventilatoren (z. B. Tisch-, Stand-, Turm- oder Deckenventilatoren)
- ▶ Bereitstellung geeigneter Getränke,
- ▶ Lockerung der Bekleidungsregelungen bzw. Bereitstellung angepasster Arbeits- und Schutzkleidung,
- ▶ Unterweisung zu hitzegerechtem Verhalten.



Die ASR A3.5 gibt den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wieder. Wenn der Arbeitgeber sich an die Vorgaben der Regel hält, kann er davon ausgehen die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt zu haben. Alle Technischen Regeln für Arbeitsstätten finden sich auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

www.baua.de -> Themen -> Arbeitsgestaltung im Betrieb -> Arbeitsstätten



Wenn draußen gearbeitet wird: Hitze- und UV-Schutz im Freien

Besonders Beschäftigte, die ganz oder teilweise im Freien arbeiten (zum Beispiel auf Montage, in offene Hallen oder überdachten Ladezonen), sind verstärkt Witterungsbedingungen wie Hitze und UV-Strahlung ausgesetzt. In der neuen ASR A5.1 „Arbeitsplätze im Freien und in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten“ (August 2025) sowie in zwei ergänzenden Empfehlungen des ASTA wird erläutert, wie Gefährdungen ermittelt und wie die Gesundheit der Beschäftigten geschützt werden muss. Arbeitgeber sind verpflichtet, auf dieser Grundlage Hitze und UV-Belastungen an Arbeitsplätzen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip festzulegen. Dazu gehören etwa Beschattung, Wetterschutz, Pausenregelungen, UV Schutzmaßnahmen usw.

Die Regel ASR A5.1 und die Empfehlungen finden sich auf der [Website der BAuA](#).



Foto: IG Metall NRW

Neu: Gute Arbeit in Aktion

Heiße Tage im Betrieb? Zeit für coole Aktionen!

Wir haben drei starke Aktionsideen für Betriebsräte und Aktive, die zeigen wie Hitzeschutz im Betrieb zum Thema wird – direkt umsetzbar, wirkungsvoll und gemeinsam mit der Belegschaft. Für gute Arbeit auch bei Sommerhitze! Das Aktionsblatt findet ihr im Aktivenportal.

JEDES JAHR FÜHREN WIR HITZE-DEBATTEN. DAS ZEIGT: NICHTS REGELT SICH VON ALLEIN. DESHALB NEHMEN WIR ES IN DIE HAND. FÜR GUTE UND GESUNDE ARBEIT!

Insgesamt 125.000 aktive Funktionärinnen und Funktionäre in über 13.000 Betrieben aus 40 Branchen, rund 800 Eurobetriebsräte und mehr als 140 Geschäftsstellen der IG Metall – gemeinsam engagieren wir uns täglich dafür, gute Arbeit für uns alle zukunftsfähig und sicher zu machen. Dafür brauchen wir auch Dich. Mach' mit uns Deine Arbeitswelt besser!

**WEIL
DAS JETZT
ZÄHLT.**

Für heute und morgen eine gute Entscheidung. Jetzt online Mitglied werden: [igmetall.de/beitreten](https://www.igmetall.de/beitreten)

Impressum:

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende: Christiane Benner, Kontakt: vorstand@igmetall.de V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV: Dirk Neumann, IG Metall Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt, Kontakt: ags@igmetall.de
Redaktion: Moriz Boje Tiedemann, Andrea Fergen, Manfred Scherbaum, Lena Becker, Katya Knapp
Gestaltung: warenform, Titelbild: © Thomas Pläßmann

